

**Auszug aus dem Sitzungsbuch anlässlich der
Sitzung des Gemeinderates am 21.01.2020**

Nr	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15
		den		
		Beschluss		Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich.

005 12

TOP 05 – Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (Az. 132)

Für 2020 steht noch der Erlass der Verordnung über den Sonntagsverkauf aus. Mit der Aufsichtsbehörde wurde die Verschiebung auf den Januarsitzung abgestimmt. Gemeinderatsmitglied Schmuck spricht an, dass die Geschäfte tatsächlich ab 10.00 Uhr öffnen. Gemeinderatsmitglied Grünbacher und die Verwaltung informieren, dass die Öffnungszeiten den Kirchenbesuch berücksichtigen müssen.

Die Verwaltung schlägt den Erlass folgender Verordnung vor:

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), i.V. m. §§ 1 u. 2 der Verordnung über die Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.5.2003 (GVBl S.340) folgende

Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für das Jahr 2020

§ 1

1 In der Gemeinde Reit im Winkl dürfen Verkaufsstellen für frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes (BGBl III Nr 7842-1), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner soweit sie für den Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs.1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an den im einzelnen genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2020 sowie zu den angegebenen Zeiten offen gehalten werden.

2. Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 3

Die Verordnung gilt für die folgenden Monate und Sonn- und Feiertage für das Jahr 2020:

Januar:	1 5. 6. 12. 19. 26.	Februar:	02. 09., 16. 23.
März:	1 8. 15. 22. 29.	April:	05. 12. 13.
Mai:		Juni:	28.
Juli:	5., 12. 19. 26.	August:	2. 9. 15., 16. 23., 30.
September:	6. 13. 20. 27	Oktober:	
November:	29.	Dezember:	6. 13. 20., 25., 26. 27

Verkaufszeiten: 11:00 Uhr - 18:00 Uhr

§ 4

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Reit im Winkl,
27.01.2020



Josef Heigenhauser
1 Bürgermeister

**Auszug aus dem Sitzungsbuch anlässlich der
Sitzung des Gemeinderates am 21.01.2020**

Nr	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15	
				den Beschluss	
				Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.	Die Sitzung war öffentlich.
005	12			Fortsetzung Beschluss Nr 005 (Seite 2)	
	12	12	0	<u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung der Gemeinde Reit im Winkl über den Sonntagsverkauf in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für das Jahr 2020 in der vorgelegten Fassung.	

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Reit im Winkl
27.01.2020

Josef Heigenhauser
1 Bürgermeister